

# **Bekanntmachung**

der

## **Satzung der Stadt Elsdorf über die Genehmigung zur Führung und Verwendung des Stadtwappens**

**vom 19.12.2014**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 3 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 5 der Hauptsatzung der Stadt Elsdorf vom 15.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat in Elsdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens durch „Andere Personen“**

- (1) <sup>1)</sup>Nach Maßgabe von § 2 der Hauptsatzung der Stadt Elsdorf führt die Stadt Elsdorf mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung ein Stadtwappen, eine Hissflagge und Dienstsiegel. <sup>2)</sup>Die Verwendung der Flagge, der Siegel und des Stadtwappens obliegt grundsätzlich nur den dazu ermächtigten Dienstkräften und Einrichtungen Stadt im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) <sup>1)</sup>Die Verwendung des Stadtwappens durch „Andere Personen“ kann durch Genehmigung gestattet werden. <sup>2)</sup>Als „Andere Personen“ im Sinne dieser Satzung gelten natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (3) <sup>1)</sup>Eine Genehmigung zur Wappennutzung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Elsdorf nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt. <sup>2)</sup>Die Genehmigungspflicht betrifft auch solche selbstgeschaffene Wappen, bei denen nach der Gestaltung eine Verwechslung mit dem Elsdorfer Stadtwappen nahe liegt oder nicht ausgeschlossen werden kann.
- (4) <sup>1)</sup>Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Nutzung des Wappens durch politische Parteien, Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens**

- (1) <sup>1)</sup>Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, ist grundsätzlich nur im Interesse der Dokumentation des lokalen Bezuges zulässig und damit nur Parteien, politischen Vereinigungen oder sich politisch betätigenden Einzelpersonen zu gestatten, die einen lokalen Bezug zur Stadt Elsdorf haben (ortsvereinsgleiche lokale Vertretung). <sup>2)</sup>Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken ist nur auf Antrag

zulässig; über den Antrag entscheidet nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung der Hauptausschuss des Rates der Stadt Elsdorf in jedem Einzelfall.

- (2) <sup>1)</sup>Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Elsdorf nicht beschädigt oder beeinträchtigt wird. <sup>2)</sup>Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken im Rahmen der vorbezeichneten Zwecke ist ebenfalls nicht genehmigungspflichtig. <sup>3)</sup>Fraktionen des Stadtrates ist es erlaubt, im Rahmen der Fraktionstätigkeit das Stadtwappen im Briefkopf und auf den Eingangsschildern der Fraktionsgeschäftsräume zu verwenden.

### **§ 3**

#### **Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Genehmigung der Wappennutzung sind schriftlich unter Beifügung aller Unterlagen und Muster der beabsichtigten Verwendungsform bei der Stadt Elsdorf einzureichen. Die Stadt kann bei Bedarf weitere Unterlagen zum Antrag abfordern.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Die Genehmigung kann mit Auflagen, Nebenbestimmungen und / oder zeitlichen Befristungen versehen werden.
- (3) Die Genehmigung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis inhaltlich oder zeitlich überschritten wird oder Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden sowie bei Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen.

### **§ 4**

#### **Genehmigungsfiktion, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Soweit Dritte das Stadtwappen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, ohne dass die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung besteht, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen ohne eine erforderliche Genehmigung verwendet, trotz Rücknahme oder Widerrufs einer erteilten Genehmigung weiterverwendet oder das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Stadt Elsdorf schädigen oder beeinträchtigen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden; die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) finden Anwendung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

50189 Elsdorf, 19.12.2014

( Wilfried Effertz )  
- Bürgermeister